

Kreisblatt für den Kreis Almedy.

Nr. 7.

St. Vith, Samstag den 22. Januar

1876.

Das „Kreisblatt für den Kreis Almedy“ erscheint wöchentlich zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Bestellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal 1 Mark; durch die Post bezogen 1 Mark 25 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Inserionsgebühren für die 4spaltige Garnond-Feile oder deren Raum 1 Gr. Briefe sind portofrei einzuliegen. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Bestellungen

auf das „Kreisblatt für den Kreis Almedy“ für das 1. Quartal 1876 werden bei den zunächst gelegenen Kaiserl. Post-Anstalten und in St. Vith in der Expedition fortwährend angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Hannover, im November 1875.
Kalenbergerstraße Nr. 34.

Der von dem unterzeichneten Komite im August v. J. veröffentlichte Plan zur Begründung eines Preussischen Beamtenvereins hat in Beamtenkreisen so vielfache Zustimmung erfahren, daß an der Lebensfähigkeit eines derartigen, zunächst auf die Errichtung einer gegenseitigen Lebens- und Kapitalversicherung abzielenden Vereins nicht zu zweifeln ist.

Das in Folge dessen von uns entworfene Statut ist nunmehr von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige genehmigt und es sind dem Vereine die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Das Statut wird durch die Publikationsorgane des Vereins, den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger und die Neue Hannover'sche Zeitung, unverzüglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Es handelt sich nunmehr darum, den Garantiefonds durch Zeichnungen zu beschaffen und Versicherungsanträge anzubringen, um die Geschäftsthätigkeit des Vereins beginnen zu können. Die früheren Beitrittserklärungen haben der Natur der Sache nach nur präparatorische Bedeutung.

Es läßt sich nach der dem Vereine bislang zugewendeten Theilnahme erwarten, daß bis zum 1. Januar 1876 die statutnmäßigen Vorbedingungen für den Beginn der Geschäfte des Vereins, nämlich die Anbringung von Lebensversicherungsanträgen zum Gesamtbetrage von 1,200,000 Mark und die Zeichnung eines Garantiefonds von 200,000 Mark erfüllt sein werden, daß mithin mit diesem Zeitpunkt der Abschluß der Versicherungsverträge wird erfolgen können.

Wir richten daher an alle Preussischen Staats-, ständischen und Kommunalbeamten, an die unmittelbaren und mittelbaren Deutschen Reichsbeamten, die im

Reichsgebiete und in Preußen angestellten Kirchen- und Schuldiener, einschließlich der auf Ruhegehalt oder Wartegeld gesetzten, das ergebene Ersuchen, dem Vereine durch Abschluß einer Lebensversicherung oder Zeichnung eines Beitrags zum Garantiefonds beizutreten. Beamte der Deutschen Bundesstaaten, der ständischen und kommunalen Korporationen innerhalb derselben und Privatbeamte, über deren Zulassung der Verwaltungsrath zu entscheiden hat, wollen gleichfalls etwaige Anmeldungen an uns einbringen.

Statut, Reglement und Formular werden von uns auf Erfordern ungench und kostenfrei mitgetheilt werden.

Die Herren Chefs der Behörden werden ganz ergebenst ersucht, die ihnen unterstellten Beamten auf das Inslebentreten des Vereins geneigtest aufmerksam machen zu wollen.

Ebenso richten wir an die verehrlichen Zeitungsredaktionen das ganz ergebene Ersuchen, im Interesse der zu dem Kreisblatte ihres Blattes gehörenden Beamten dieses Circular gefälligst kostenfrei zu veröffentlichen.

Das Comité zur Gründung eines Preussischen Beamten-Vereins.

von Boetticher, Landdrost, Vorsitzender. Boffe, Regierungsrath, Stellvertreter des Vorsitzenden.

Broockmann, Rechnungsrath. Bode, Schatzrevisor. Drape, Stadtsecretair. Dr. Grelle, Professor. Grieser, Rechnungsrath. Hoffmann, Regierungs-Secret.-Assistent. Hoppenstedt, Obergerichtsrath. Kühnemann, Regierungsrath. von Einsingen, Kreishauptmann. Müller, Schatzrath. Ostermeyer, Senator. Niechers, Kanzleirath.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, das gemeinnützliche Unternehmen des Preussischen Beamten-Vereins fördern und namentlich die Lokalbeamten darauf aufmerksam machen zu wollen.

Almedy, den 17. Januar 1876.

Der Königliche Landrath,
Fhr. v. Broich.

Bekanntmachung.

Behufs Vornahme des Zuchthengst-Körgegeschäftes pro 1876 setze ich hiermit Termin an auf Dienstag

den 25. d. Mts., Vormittags 11 Uhr, zu St. Vith auf dem dortigen Marktplatz.

Jeder, welcher dem Schouamte einen Hengst zur Abzug vorführt, hat sich durch Attest der Polizeibehörde seines Wohnortes darüber auszuweisen, ob der Hengst von ihm gezüchtet, oder von wem er angekauft worden, sowie ob derselbe bereits früher angekauft gewesen ist. — Werden angekaufte Hengste vorgeführt, deren frühere Eigenthümer nicht im diesseitigen Kreise wohnen, so muß dem Schouamte ein Attest darüber vorgelegt werden, daß der Hengst früher noch nicht abgekauft gewesen ist.

Almedy, den 10. Januar 1876.

Der Königliche Landrath,
Fhr. v. Broich.

Bekanntmachung.

Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Almedy, mit dem event. Wohnsitz in Reuland, womit ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden, ist vakant und soll baldigt wieder besetzt werden. Qualifizierte Bewerber werden daher hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifikations-Urkunde schriftlich bei uns zu melden.

Almedy, den 10. Januar 1876.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmung des § 30 ad 3 der Deutschen Wehrordnung vom 28. September v. J. wird hierdurch warnend darauf aufmerksam gemacht, daß die erfolgte Verheirathung eines Militärpflichtigen niemals eine Verückichtigung bei der Aushebung begründen kann. Ebenso wenig können aus irgend welchen durch die Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden. Ferner wird darauf hingewiesen, daß nach § 79 Position 3 der Wehrordnung Rekruten ohne den Consens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs nicht getraut werden dürfen und daß Militärpflichtige, welche sich verheirathen oder anständig machen wollen, bevor sie ihrer Militärpflicht im stehenden Herre genügt haben, oder ausdrücklich davon befreit worden sind, von den betreffenden Beamten bei Nachsuchung des Aufgebots zc. auf die vorbezogenen Bestimmungen aufmerksam zu machen sind. Da in einzelnen Fällen dennoch Rekruten ohne den

Bon voyage.

Die Geschichte einer Brautfahrt von Graf von Waldom.

(Schluß.)

In demselben Augenblick faßte eine Hand nach einem Arm und ein heftiger Druck derselben zog ihn zurück, noch ehe er seine Entschuldigung bei der Fremden angebracht hatte.

Es war ein ältlicher Herr, der Anton so unsanft verührte, und ihm jetzt mit einer Stimme, in der der Schreck noch zu zittern schien, zuflüsterte:

„So schwigen Sie doch, Unglücklicher, es ist ja Ihre königliche Hoheit die Erbprinzessin von S., die Sie da angesprochen haben.“

Anton hatte genug gehört. Jetzt noch einmal die spöttischen Gesichter Luciens und Matendorfs zu sehen, welchen man, wie es schien, den die interessante Geschichte erzählte — noch einmal die Vorwürfe der Mätzin zu hören — nein, nicht um die Welt!

Wachte es feig sein, zu fliehen — immerhin, immer besser, als wie ein bestraster Schulknabe da zu stehen.

Anton trat seinen Rückzug so schnell an, und es war ihm so sehr darum zu thun, den Saal mit der darin versammelten Gesellschaft im Rücken zu haben, daß er, statt durch die große Ausgangstür in die Vorhalle zu gehen, durch eine Seitenpforte entschlüpfte und

so in eines der kleinen Speisezimmer gerieth. Diese ganze glänzende Welt erschien ihm plötzlich jämmerlich und erbärmlich und keines Wunsches, keiner Sehnsucht werth. Dabei verkehrte er sich nicht, daß er in derselben eine mindestens klägliche Rolle gespielt habe! Seine Wangen färbten sich höher bei diesem Gedanken, und er eilte noch schneller an einigen Gruppen gepuzter Leute vorbei, die an kleinen Tischen gemütlich zu speisen schienen.

Er wußte selbst nicht warum, aber plötzlich sah er die von der Mutter Hand zierlich auf den Stramin seiner Reisetasche gestickten Buchstaben vor sich und dieselben trennten und verschlangen sich wie im wirbelnden Tanze, um sich zuletzt wieder zu dem verhängnißvollen „bon voyage“ zu vereinen.

Anton hätte beinahe hell aufgelacht vor Bitterkeit, ja, das war's, in diesen Worten steckte das Schicksals-tauselchen, dieser gute Wunsch war verhängnißvoll für ihn, den Aermsten, geworden — wahrlich höchst verhängnißvoll!

In diesem Augenblick, als die Flammen sämtlicher Gas-Kronleuchter gleichfalls sich zu einem tollen Reigen verschlingend, ihm mit höhnischen Zischeln „Bon voyage“ zuzurufen schienen — sprach eine tiefe Stimme hinter dem Fliehenden:

„Ah — Herr Anton Schmitt aus Haus Krötenwiese bei Haynau — wohin so eilig?“

Unser Anton empfand bei dieser in etwas spöttischem Tone gehaltenen Anrede ein Gefühl so heftigen

Zornes, daß er, wie ein echter blaublütiger Kavaller, am liebsten die ihm zugefügte Beleidigung im Blute des Gegners abgewaschen hätte. Er wandte sich denn auch mit einem fast wild zu nennenden Blicke um — beruhigte sich aber sogleich wieder, als er in das ihm zugewandte, wohlwollend lächelnde Antlitz seines Reise-gesellschafters, des Ober-Regierungsrath Hart blickte.

Ein tiefer Seufzer machte seinem gepreßten Herzen Luft, dann stammelte er verwirrt:

„Es freut mich, Sie hier zu wissen — vielleicht sehe ich Sie morgen noch — heute befinde ich mich sehr übel — großer Gott träume ich“ — fuhr er, seine Hand auf die heiße Stirn pressend, fort, — „da ist ja Klothilde — und auch in Blau — ich fürchte, daß ich behezt bin!“

„Sie sind durchaus nicht behezt, mein bester Herr Schmitt, wenn auch, was wirklich der Fall ist, jene junge Dame dort ein blaues Kleid trägt. Uebrigens heißt sie allerdings Klothilde — Klothilde von Matendorf — und ist meine Nichte!“

Anton preßte als einzige Antwort die Hand des Ober-Regierungsrathes so heftig in der seinen und dann an sein hochklopfendes Herz, daß der alte Herr im ersten Moment zu glauben geneigt war, es siche entweder in physischer oder psychischer Hinsicht nicht zum besten mit seinem jungen Schützling.

Ein zweiter Blick aber in das geröthete Antlitz der Freunde ihrer Jugend einen Schritt entgegengetommen

auf

Uhr beginnend,
se des Falliten zu

, Stühle, Defen

albwollene Waaren
ste Stoffe, wollene
Servietten, Hand-
knöpfe und Band,
en,

ichtschrreiber,

eyer.

Illustrirte

Frauenzeitung

Ausgabe der Modenwelt
mit Unterhaltungsblatt.

Gesamt-Auflage
allein in Deutschland 206,000.

Erscheint wöchentlich.

Vierteljährlich Mark 2.50.

Nummern mit Moden und
seiten, gegen 2000 Abbildun-
haltend.

mit etwa 200 Schnittmustern
gegenstände der Toilette, und
Lusterzeichnungen für Weiss-
soutache etc.

irte Modenkupfer.
Unterhaltungs-Nummern.

abe. Vierteljährlich M. 4.25.
usser Obigem: noch 48,
a also 60 colorirte Moden-
unter 24 Blätter mit histori-
Volks-Trachten.

Modenwelt,

24 Nummern mit Moden und
en, sowie 12 Schnittmuster-
wie bei der Frauen-Zeitung),
ierteljährlich nur M. 1.25.

nements werden von allen
en und Postanstalten jeder-
men.

gros-Pager:

stühle, Kittel, Domino's,
tirme aller Art.

Fahnenfabrik Bonn.

u eine Beilage:
mann - Kalender“.

nd und Verlag von J. D. Voegeln
in St. Vith

vorgeschriebenen Consens des Landwehr-Bezirks-Commandeurs ehelich verbunden worden sind, und andere Militärpflichtige, die ihnen vor ihrer Verheirathung ertheilte Verwarnung nicht beachtet, jedoch nach ihrer Heranziehung zum Militärdienste ihre häuslichen Verhältnisse als Motiv zu besonderen Vergünstigungen geltend zu machen versucht haben, so sehen wir uns veranlaßt, die oben genannten Bestimmungen zur strikten Beachtung in Erinnerung zu bringen. Auch bemerken wir, daß die Aufnahme einer Verhandlung über die geschehenen Verwarnungen von Seiten der Civilstandsbeamten unerlässlich erscheint, da die betreffenden Militärpflichtigen nach ihrer Einstellung in den Militärdienst nicht selten den gemachten Vorhalt in Abrede stellen.

Nachen, den 8. Januar 1876.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufstellung der Rekrutierungs-Stammrollen, sowie auf das Musterungs- und Aushebungsgeschäft dieses Jahres werden den Militärpflichtigen unseres Bezirks die nachfolgenden Bestimmungen der Wehrrordnung vom 28. September v. J. über die Militärpflicht, die Meldungs- und Gestellungspflicht in Erinnerung gebracht:

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.
2. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden.
3. Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
4. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.
5. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
6. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
7. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
8. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an wel-

chem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes etc.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Erhebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses Behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
10. Verjüngung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.
11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
12. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu stellen.
13. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
14. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung zu beantragen.
15. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.
16. Die Gestellung findet während der Dauer der

Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.

Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich zu stellen haben.

17. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Ist die Verjüngung in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt werden.

Nachen, den 5. Januar 1876.

Königliche Regierung.

Eröffnung des Landtages der Monarchie am 16. Januar.

Rede des Vize-Präsidenten des Königl. Staats-Ministeriums, Finanz-Ministers Camphausen.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Se. Majestät der Kaiser und König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Landtag der Monarchie in Allerhöchster Ihrem Namen zu eröffnen.

Die für die Berufung des Landtages maßgebenden Bestimmungen und die unabwieslichen Erfordernisse der Reichsgesetzgebung haben auch in diesem Jahre eine gleichzeitige Thätigkeit der Reichs- und der Landesvertretung zur Nothwendigkeit gemacht. Die Hingebung und Umsicht des Landtages wird die Wege finden, um auch unter den obwaltenden Schwierigkeiten die Aufgaben der neuen Session von vornherein möglichst zu fördern.

Der auf Handel und Industrie lastende Druck hat zum Bedauern der Staatsregierung auch bei uns noch nicht aufgehört. Bei den gesunden Grundlagen, auf welchen trotz der vorgekommenen Ausschreitungen der vaterländische Gewerbesleiß beruhet, darf die Zuversicht gehegt werden, daß es der Arbeitsamkeit und der sich bewährten Thatkraft des Preussischen Volkes gelingen werde, auch die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage in nicht ferner Zeit zu überwinden und Handel und Industrie neuer Blüthe entgegen zu führen.

Die Staats-Einnahmen für das Jahr 1876 haben zwar nicht so hoch wie in den letzten Jahren veranschlagt werden können, aber die Mittel reichen aus, um

die nicht minder zärtlich genommen und gegeben wurde als die ersten.

Der Friede der jungen Ehe ist bis jetzt durch nichts gestört worden — die einzige kleine Disharmonie bildet Anton's räthselhafte Abneigung gegen die blaue Farbe und Frau Klothilde findet es tyrannisch, daß ihr Gatte sie durchaus nicht in einem blauen Kleide sehen mag, obgleich sie ihm schon so oft versichert hat, daß Blau ihre Lieblingsfarbe sei.

Freilich weiß die junge Frau nichts von der kleinen Dame in Blau — denn Anton ist ein eifriger und gelehriger Schüler des Onkel Hart geworden, dessen erster Grundsat lautet: „Man muß den Frauen nicht Alles sagen!“

Zwischen der Frau Ober-Amtmann Schmitt in Krötenwiese und der Kabinettsrätin Lauer werden täglich zierlichen Briefchen mehr gewechselt — das letzte goldgeränderte Blatt, welches Frau Schmitt empfing, brachte die Anzeige von der Verlobung Luciens mit Lieutenant v. Maiendorf.

In dem freundlich eingerichteten Siebelstübchen Krötenwiese aber, worin Anton alle greifbaren Erinnerungen an seine glücklichen Kinderjahre zu bewahren pflegt, und das er sammt den darin enthaltenen Schätzen für seinen ältesten Sohn bestimmt hat, hängt an einem Ehrenplatze die dicke Reisetasche, und Frau Klothilde läßt sie sorglich vor Motten-schaden behüten, damit sie noch wohl erhalten ist, wenn einst ihr Erstgeborener der junge Herr Schmitt, seine Brautfahrt antritt — denn siehe, das Schicksalsteufelchen hat doch Alles zu Besten gelenkt und sie hat sich bewährt, die trübliche Inschrift „Bon voyage!“

war — sagte dem erfahrenen Mann mehr, als flüchtige Worte vermocht hätten.

Während der Ober-Regierungsrath eine kurze Aussprache mit seiner Schwester, der Frau von Maiendorf hatte, standen die beiden jungen Leute sich anfangs feindlich gegenüber, bis denn endlich die beredte Augensprache zu einer nicht minder beredten Wortsprache wurde.

Wenn Jemand aus einem fürchterlichen Traume mit kauernder Hand geweckt wird und erwachend das holde Antlitz eines geliebten Wesens erblickt, dieser Jemand könnte das neugeschenkte Leben nicht freudiger begrüßen, als Anton jetzt, da er in Klothildens blauen Augen die Versicherung las, daß sie ihn nicht vergessen und der Jugendliebe treu geblieben sei!

Noch eine selige Stunde verlebte der Glückliche mit den ihm so theuren und werthen Menschen, dann brachen die Damen auf, und nachdem der Ober-Regierungsrath und Anton sich von denselben verabschiedet, lustwandelte der alte Herr, gegen den Kurgebrauch verstößend, noch ein Stündchen mit seinem jungen Freunde in den jetzt menschenleeren Alleen und erzählte hier, was er zu wissen wünschte, betreffend das Verhältniß Anton's zu Klothilde. Ferner erzählte Anton freimüthig alle seine Erlebnisse. Das gutmüthig spöttische Lächeln spielte dabei nicht eben selten um die Lippen des Ober-Regierungsrathes, während er hier und da ein Wort und eine gute Lehre dazu gab.

Am andern Morgen erhielt die sehr überraunig erwachte Kabinettsrätin Lauer ein in den höflichsten Worten abgefaßtes Schreiben ihres „zukünftigen Schwagers“, wie sie Anton ja oft schon genannt — in welchem dieser bedauerte, daß aus der projektirten und

von seiner Mutter so innig gewünschten Verbindung aus dem Grunde nichts werden könne, weil er nach den gemachten Beobachtungen schließen müsse, daß es ihm nie gelingen werde, das Herz der ihm bestimmten Braut zugleich mit deren Hand zu erringen.

Das war ein böser Morgen für Lucie, und diese selbst, die doch den „Krötenwieser“ mit einem Korbe hatte heimtschießen wollen, ärgerte sich nicht wenig über dessen schnellen Rückzug, obgleich sie ihrer Mutter mehr als einmal die Versicherung gab, daß dieser Mensch seit dem gestrigen Tage ja doch in der guten „Gesellschaft“ unmöglich geworden sei.

Nichtsdestoweniger promenirte „dieser Mensch“ sehr vergnügt am Abend Arm in Arm mit einem sehr vornehmen aussehenden alten Herrn in der Haupt-Allee, und einige Tage darauf besand er sich sogar mit diesem in der Gesellschaft von Damen. Diesmal waren es echte Steine und keine pierres de strasse — Lucie wußte das am besten, denn ihr geliebter Lieutenant hatte ihr in sehr böser Laune von der „verrückten Passion“ des Onkels Hart — für den „Krötenwieser“ erzählt

Der Lieutenant hatte bald noch mehr Grund, auf Anton böse zu sein, als es ihm nämlich bis zur Evidenz klar wurde, daß dieser denn doch eine „Brautfahrt“ nach Kissingen gemacht, und Maiendorfs schöne blonde Cousine Klothilde, die viel hübscher und reicher als Lucie war, über kurz oder lang „Frau Anton Schmitt aus Haus Krötenwiese bei Haynau“ heißen werde.

Und so war es auch. Die hundertjährigen Eichen im Maiendorfschen Parke, welche die ersten Kisse des binnnen Jahr und Tages glücklich vereinten Paares gesehen, sahen noch viele, viele Wiederholungen dieser Kisse,

die Staats-Vermögensverwaltung und auf manchen anderen Zweigen der Bewilligungen sind, in angemessener Weise entwunden sind. Der Entwurf ohne Verzug vorzunehmen Die in der durch welche ein Selbst-Verwaltung Provinzial-Vertrags gemeinen Landesverwaltungen ins Leben die neuen Provinzen die ersten Anzeichen Geltung gelangen daß die neuen Provinzen entwickelt werden. Ein nothwendigen Bahn ist die Zuständigkeit der auf den verschiedenen Verwaltung und in die gleichzeitige Fortsetzung auf die neuen Provinzen werden, um eine bessere Staatsverwaltung mit der allgemeinen Einführung der städtischen System der neugeschaffenen greifende Veränderungen derjenigen Provinzen Gesetze eingeführt

Güter

Am Montags bei

Lassen die Erben bietenden versteigert

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...

Commiss

VON

Steinkohle

Bauholz

und empfiehlt

sowohl vor der Ersatz-
vor der Ober-Ersatz-Kom-
nicht die Militärpflichtigen
n hiervon ganz oder theil-
htigen um Entbindung von
Civil-Vorsitzenden der Er-
shebungsbereichs zu richten,
en haben.
che in den Terminen vor
t pünktlich erscheinen, sind,
urch zugleich eine härtere
n, mit Geldstrafe bis zu
ast bis zu drei Tagen zu
von den Ersatzbehörden die
en werden.
slicher Absicht oder wieder-
is unsichere Dienstpflichtige
1876.

Königliche Regierung.

ages der Monarchie
Januar.

des Königl. Staats-Minist-
risters Camphausen.
Herrn von beiden Häusern
dages!
und König haben mir den
den Landtag der Monarchie
n zu eröffnen.
des Landtages maßgebenden
beweislichen Erfordernisse der
uch in diesem Jahre eine
Reichs- und der Landes-
reit gemacht. Die Hingebung
wird die Wege finden, um
n Schwierigkeiten die Auf-
on vornherein möglichst zu

ndustrie lastende Druck hat
regierung auch bei uns noch
gejunden Grundlagen, auf
nemenen Ausschreitungen der
beruht, darf die Zuversicht
Arbeitsamkeit und der stets
Preussischen Volkes gelingen
eiten der gegenwärtigen Lage
überwinden und Handel und
gegen zu führen.
für das Jahr 1876 haben
n den letzten Jahren veran-
e die Mittel reichen aus, um

che ist bis jetzt durch nichts
ige kleine Disharmonie bildet
ung gegen die blaue Farbe
es tyrannisch, daß ihr Gatte
em blauen Kleide sehen mag
st versichert hat, daß Blau

Frau nichts von der kleinen
Anton ist ein eifriger und ge-
hart geworden, dessen erzie-
muß den Frauen nicht Alles

er-Amtmann Schmitt in Ar-
tsrätthin Lauer werden kein
gewechselt — das letzte gold-
Frau Schmitt empfing, bracht
obung Luciens mit Lieutenant

ingerichteten Siebelstübchen
Anton alle greisbaren Crimine-
en Kinderjahre zu bewahren
den darin enthaltenen Schä-
ohn bestimmt hat, hängt an
e Reisetasche, und Frau Kle-
Wottenschaden behüten, dann
wenn ein ihr Erstgeborener
eine Brautfahrt antritt
teufelchen hat doch Alles zu
t sich bewährt, die tröstlich

die Staats-Verwaltung in bisheriger Weise zu führen
und auf manchen Gebieten die Fonds, welche nament-
lich der Pflege der geistigen Interessen und der Förde-
rung des Wohlstandes dienen, reicher zu dotiren, in
allen Zweigen des Staats-Bauwesens aber die viel-
fachen und großen Unternehmungen, welche auf Grund
der Bewilligungen der letzten Jahre eingeleitet worden
sind, in angemessener Weise weiter zu fördern.

Der Entwurf zum Staatshaushalts-Stat wird Ihnen
ohne Verzug vorgelegt werden.

Die in der vorigen Session vereinbarten Gesetze,
durch welche ein umfassendes System kommunaler
Selbst-Verwaltung und zugleich die Betheiligung der
Provinzial-Vertretung an den Angelegenheiten der all-
gemeinen Landesvertretung begründet worden ist, sind
inzwischen ins Leben getreten: in fünf Provinzen sind
die neuen Provinzial-Landtage zusammengetreten, und
die ersten Anzeichen des in denselben überwiegend zur
Geltung gelangenden Geistes befestigen das Vertrauen
daß die neuen Institutionen sich dem Lande zum Segen
entwickeln werden.

Ein notwendiger weiterer Schritt auf der betrete-
nen Bahn ist die bestimmte und klare Regelung der
Zuständigkeit der neu geschaffenen staatlichen Behörden
auf den verschiedenen Gebieten der allgemeinen Landes-
verwaltung und in streitigen Verwaltungssachen, sowie
die gleichzeitige Feststellung derjenigen Kompetenzen, welche
auf die neuen Organe noch weiter zu übertragen sein
werden, um eine harmonische Fortentwicklung der inne-
ren Staatsverwaltung zu erzielen. Im Zusammenhange
mit der allgemeinen Verwaltungs-Reform und Behufs
Einfügung der städtischen Verwaltung in das Gesamt-
system der neugeschaffenen Einrichtungen sind durch-
greifende Veränderungen der Städte-Ordnung in den-
jenigen Provinzen erforderlich, in welchen die neuen
Gesetze eingeführt sind.

Nachdem die Haupt- und Residenzstadt Berlin auf
Grund der neuen Provinzial-Ordnung aus dem Kom-
munal-Verbande der Provinz Brandenburg ausgeschieden
ist, muß die vorbehaltene Bildung eines besonderen
Kommunal-Verbandes aus der Stadt Berlin und an-
grenzenden Gebieten unverweilt ins Auge gefaßt werden.

Die Gesetzentwürfe Behufs Lösung dieser weiteren
Aufgaben werden Ihnen voraussichtlich in Kurzem vor-
gelegt werden können.

Der Entwurf einer Wege-Ordnung soll von Neuem
Ihrer Berathung unterbreitet werden.

Um Grundsätze der Agrar-Gesetzgebung, deren
segensreiche Wirksamkeit in den älteren Theilen der
Monarchie sich in langjähriger Erfahrung erprobt hat
auf die neuen Landestheile zu übertragen, sollen Ihnen
mehrere Gesetzentwürfe zugehen.

In den östlichen Provinzen ist das Bedürfnis her-
vorgetreten, die gesetzlichen Vorschriften über die Grün-
dung von Ansiedelungen und die damit zusammenhän-
gende Vertheilung öffentlicher Abgaben einfacher zu
gestalten. Eine Vorlage in dieser Richtung ist vor-
bereitet.

Die Rechtsverhältnisse der land- und forstwirtschaft-
lichen Arbeiter entbehren einer ausreichenden gesetzlichen
Regelung. Um diese Lücke der Gesetzgebung in dem
Umfange auszufüllen, als sich thatsächliche Uebelstände
geltend gemacht haben, wird eine Gesetzentwurf an Sie
gelangen, welche sich innerhalb der Grundsätze der ver-
wandten Reichsgesetzgebung bewegt.

In Vervollständigung der Gesetzgebung zum Schutze
des Waldes soll die Pflege der im Besitze von Ge-
meinden und öffentlichen Anstalten befindlichen Waldun-
gen durch neue Vorschriften sicher gestellt werden.

Durch die Berathungen der von Sr. Majestät dem
Könige als höchsten Träger des evangelischen Kirchen-
Regiments berufenen außerordentlichen General-Synode

hat die evangelische Kirche der acht älteren Provinzen
der Monarchie einen bedeutsamen Schritt zur Begrün-
dung ihrer selbstständigen Verfassung zurückgelegt.

Die General-Synodal-Ordnung bedarf aber ebenso
wie die Synodal-Ordnung vom Jahre 1873 für eine
Reihe von Bestimmungen der landesgesetzlichen Sanktion.
Eine hierauf bezügliche Vorlage wird Ihnen baldigt
zugehen. Sie wird zugleich die nothwendigen Auf-
sichtsrechte des Staats über die evangelische Landes-
kirche regeln.

Die Regierung Sr. Majestät hegt das feste Ver-
trauen zu den beiden Häusern des Landtages, daß sie
an ihrem Theile bereitwillig dazu mitwirken werden,
der evangelischen Kirche Preußens nach langem Ringen
die selbstständig und feste Organisation zu sichern, deren
sie zur vollständigen Erfüllung ihrer hohen Aufgaben
bedarf.

Eine Feststellung des staatlichen Aufsichtsrechtes ist
auch hinsichtlich der „Vermögensverwaltung in den katho-
lischen Diözesen“ erforderlich, soweit das Gesetz über
die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchenges-
meinden darüber nicht bereits bestimmt. Die Vorarbeiten
für einen diesem Zwecke entsprechenden Gesetzentwurf
sind dem Abschlusse nahe.

Meine Herren! Wir stehen voraussichtlich vor der
letzten Session einer Legislaturperiode, welche Dank dem
vertrauensvollen Zusammenwirken der beiden Häuser des
Landtages mit der Regierung Sr. Majestät schon seit-
her bedeutende Erfolge gesetzgeberischer Arbeit aufzuwei-
sen hat. Möge diese letzte Session weitere Ergebnisse
desselben übereinstimmenden Strebens für die Wohlfahrt
des Landes und die gedeihliche Entwicklung seiner In-
stitutionen zur Reife bringen!

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs
erkläre ich hiermit die Session des Landtages für eröffnet.

Güter-Versteigerung zu Nidrum.

Am Montag den 24. Januar, Morgens 11 Uhr,
bei Wittwe Leblanc in Nidrum,

lassen die Erben Hubert Schumacher-Kötten öffentlich an den Meist-
bietenden versteigern:

1. Wohnhaus mit Stallungen und Scheune zu Nidrum;
2. ein Ackerfeld „in der Delle“, groß 68 Ar 71 Meter;
3. Ackerland „am Grüneberg“, groß 62 Ar 48 Meter;
4. Ackerland „hinter den Stöcken“, groß 51 Ar 65 Meter;
5. Ackerland „auf der Höhe“, groß 53 Ar 4 Meter;
6. Ackerland „in der Delle“, groß 53 Ar 90 Meter;
7. Wiese „im Dürrenbend“, groß 18 Ar 23 Meter;
8. Ackerland „in Eichenheck“, groß ungefähr 2 Morgen.

Zahlungsausstand gegen Bürgschaft.

Kogel, Notar.

Commissions- & Speditions-Geschäft
von J. J. COLSON-NIZETTE

in Vielsalm

hält

große Niederlagen von

Steinkohlen, Kalk, in verschiedenen Qualitäten,
Bauholz und Brettern in großer Auswahl

und empfiehlt vorstehende Materialien zu billigen Preisen.

Die Debitoren des Falliments von Erwin Jaeger zu
St. Vith werden hierdurch aufgefordert, den Betrag der
ihnen übermittelten Rechnung am 23. Januar dieses Jahres
bei dem Gastwirth Herrn Mattonet in St. Vith an den
Unterzeichneten zu bezahlen.

Der provisorische Syndik
des Falliments Erwin Jaeger zu St. Vith,
H. M. Baise-Dourcy.

Säckel-Maschinen

von Nm. 75 an franco jeder Bahnstation.

10 Silberne und andere Preis-Medaillen wurden uns im Jahre
1875 für vorzügliche Leistungen und Neuheiten aus verschiede-
nen Ländern Europas zuerkannt. Man wende sich schriftlich an
Ph. Mayfarth & Comp., Maschinen-Fabrik in Frankfurt a. M.
oder an deren Agenten.

in 12 Größen, neuester
und bester Construction
ganz von Eisen und
Stahl gebaut, schnei-
det ohne Wäderaun-
wechslung 2 bis 5 Län-
gen Säckel.

Ohne markt-schreierischen Anpreisungen noch Atteste erwarb sich in
kurzer Zeit, durch seine magenstärkende Wirkung und seinen Wohlgeschmack

Jonen's Kräuterbitter

den ungetheiltesten Beifall.

Die täglich sich mehrende Nachfrage ist das beste Zeugniß für
seine Vortrefflichkeit und wird er hiermit Allen, besonders aber Magen-
leidenden, auf's Beste empfohlen.

Alleiniger Destillateur

Ludger Jonen, Aachen.

Preis per Flasche 2 Mark.

Wiederverkäufern Rabatt.

Niederlage bei Kaufmann Ph. A. Baur in St. Vith.

Feinstes Petroleum

zu haben bei J. S. Zimmermann
in Eupen à 12 Mark 50 Pfg.
= 4 Thaler 5 Sgr. per 100
Pfund.

Fruchtpreise.

St. Vith, den 31. Dezbr.	Markt.	Pfg.
Häfer per 150 Kilo	22	—
Rorn per 4 Scheffel	29	60
Mischler dto.	—	—
Weizen dto.	33	—
Buchweizen	31	50
Kartoffeln per Malt (250 Kilo)	—	—
Butter per 1/2 Kilo	90	—

Der Verkauf

der zum Falliment von Erwin Jaeger in St. Vith gehörenden Waaren und Mobilien wird am Montag den 24. und Dienstag den 25. Januar 1876, jedes Mal Morgens 9 Uhr anfangend, fortgesetzt.

St. Vith.

Der Gerichtsschreiber,
Meyer.

Holz- und Loh-Verkauf.

Am Dienstag den 1. Februar c., Nachmittags 3 Uhr,

werden bei Wittwe Weynand hier

454 Buchen

im Weywerter Nuhrbusch und

8 Sect. Eichen-, Buchen- u. Birschschlagholz

in der Faymonwill'er Harth

öffentlich versteigert.

Der Förster Peiffer wird über die Schläge auf Verlangen nähere Auskunft geben.

Bütgenbach, den 18. Januar 1876.

Der Bürgermeister,
Kirch.

Am Montag den 24. d. Mts., Vormittags 10 Uhr,

Verpachtung von zwei Loosen Weide,

à ca. 4 Hectare groß, im St. Vith'er Beem, darunter die in den Jahren 1858 und 1875 drainirten Flächen,

auf hiesigem Bürgermeisterei-Amt, woselbst die Bedingungen einzusehen sind.

St. Vith, den 17. Januar 1876.

Der Bürgermeister:
Ennen.

Eichenholzversteigerung.

Am Montag den 31. dieses Mts., Morgens 10 Uhr anfangend,

läßt der Ackerer Georg Thome in Binscheid, in seinem Walde im Ischenig

60 Eichenbäume, welche sich zum Bretterschneiden und zu Bauholz eignen,

öffentlich gegen Zahlungsausstand durch den Unterzeichneten versteigern.

Leidenborn, den 3. Januar 1876.

L. Schmitz.

Belgische Steinkohlen.

Stückkohlen, 35 Fres. à 1000 Kilo.

Schmiedekohlen, à 1000 Kilo 25 Fres.

Stubenkohlen, à 1000 Kilo 26 Fres.

Sämmtliche Kohlen sind von erster Qualität und wird für deren Güte garantirt.

In größeren Quantitäten billiger.

Emil Arrasser-Pip,
Kaufmann in Bielsalm.

Licitation.

In der gerichtlichen Theilungssache:

1. der Eheleute Wilhelm Munkler, Müller und Magdalena Wangen, ohne besonderen Stand, beide zu Magdames-Mühle in der Gemeinde Preischeld wohnend, Kläger, vertreten durch Herrn Advokat-Anwalt Weber in Aachen,

gegen

1. Eheleute Michael Birresborn, Forstgehülfe, und Anna Gertrud Wangen, ohne Gewerbe, beide zu Preischeld wohnend,
2. Ehe- und Ackerleute Heinrich Sittel und Gertrud geborne Wangen, beide zu Kenland wohnend,
3. Bartholomäus Wangen, Ackerer in Bracht wohnend, Beklagte, die unter eins und zwei durch den klägerischen Anwalt vertreten und der unter drei genannte ohne Anwalt

auf Grund

eines Urtheils des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 3. Juni 1875,

wird der unterzeichnete hierzu committirte, zu St. Vith, im Landgerichtsbezirke Aachen wohnende Königlich Preussische Notar Peter Hilgers

am Montag den 21. Februar 1876, Vormittags 10 Uhr,

zu Bracht in dem untenbezeichneten mitzuversteigernden Wohnhause,

die nachbezeichneten, in der Gemeinde Kenland, im Kreise Malmedy gelegenen und im Kataster dieser Gemeinde in nachstehender Art eingetragenen Realitäten, nämlich:

1. Haus mit Zubehör, Flur 12, No. 823/267, Flurabtheilung „Bracht“, haltend an Fläche 15 Ar 86 Meter, begrenzt nördlich von Balthasar Joosch, westlich von Gemeinde Kenland, südlich und westlich von Eigenthümer;
2. Wiese daselbst, Flur 12, No. 825/269, groß 31 Ar 10 Meter, begrenzt nördlich von Leonard Maraitte, südlich von Franz von Montigny, östlich von Eigenthümer, westlich vom Weg, beides zusammen gehörend, taxirt im Ganzen zu 4500 Mark;
3. Ackerland „in der Bezer“, Flur 12, No. 358, groß 7 Ar 84 Meter, nördlich Weg, südlich Ramscheid, taxirt 30 Mark.

unter Zugrundelegung der beigefügten Taxsummen öffentlich an den Meistbietenden zur Versteigerung aussetzen.

Das Bedingnißheft und die sonstigen Vorakten liegen auf der Amtsstube des Unterzeichneten zur Einsicht offen.

St. Vith, den 7. Dezember 1875.

Hilgers, Notar.



Illustrierte Frauenzeitung

Ausgabe der Modenwelt mit Unterhaltungsblatt.

Gesamt-Auflage allein in Deutschland 206,000.

Erscheint wöchentlich.

Vierteljährlich Mark 2.50.

Jährlich: 24 Nummern mit Moden und Handarbeiten, gegen 2000 Abbildungen enthaltend.

12 Beilagen mit etwa 200 Schnittmustern für alle Gegenstände der Toilette, und etwa 400 Musterzeichnungen für Weissstickerie, Soutache etc.

12 Grosse colorirte Modenkupfer.

24 Illustrirte Unterhaltungs-Nummern.

Grosse Ausgabe. Vierteljährlich M. 4.25. Jährlich ausser Obigem: noch 48, im Ganzen also 60 colorirte Modenkupfer, darunter 24 Blätter mit historischen und Volks-Trachten.

Die Modenwelt,

Jährlich: 24 Nummern mit Moden und Handarbeiten, sowie 12 Schnittmuster-Beilagen (wie bei der Frauen-Zeitung), kostet vierteljährlich nur M. 1.25.

Abonnements werden von allen Buchhandlungen und Postanstalten jederzeit angenommen.

Engros-Lager:

Masken, Basthüte, Kittel, Domino's Stoffe, Costüme aller Art.

Bonner Fahnenfabrik Bonn.

Frische delicate Schellfische ausgeweidet, in Packeten von 10 Pfd., versende per Pfd. zu 35 Pf. franco per Post nach jedem Orte Deutschlands.

Hortorf in Holstein.

A. L. Mohr.

Bei Barthien entsprechender Rabatt.

Kirchenbudgets

sind vorrätzig und zu haben in der Buchdruckerei dieses Blattes.

Geldcour.

Währung	Mark	Pf.
100 in, den 9. Dezember.	16	10
20-Franken-Stücke	16	10
Wi-helms'd'er	16	10
5-Franken-St.	4	25
Libre-Sterling	20	2
Imperials	16	6
Cesfr. Silbergulden	1	84
Cesfr. 1/4-Silbergulden	—	45

Redaction, Druck und Verlag von J. Döppgen in St. Vith

Kre

Mr. 8.

Das „Kreissblatt“ für dieses Blattes entgeg für die 4 Spa

auf das „Kreissblatt“ für die Expedition für

Amtlid

betreffend die Aus

Wir Wilhelm

Preußen zu verordn Reichsgesetzes vom

§ 1. Eine Be Füllen durch den

dringenden Fällen hörde eine Abkürz

summirten Fristen (6. Februar 1875)

§ 2. Diese V gefahr von dem U

§ 3. Der W führung dieser Ver Urkundlich unter

schafft und beigedr Gegeben Verli (L. S

Camphausen. Fall.

Postanweisungsb

Vom 1. Febru 300 Mark auf P

Postorten in Fran den. Die Einzah

Postanstalten auf Formular. Die A

der Absender sich mit lateinischen S

ist vom Absender, auf die Reichswähr

mulare, in Franke Zahlen und in Buc

trägliche Abänderun währung einzuzahle

verhältniß von 100 findet. Der Name

an welche der Betr nau zu bezeichnen,

durch welche die dieffseitigen Postanst

kunst darüber, wela lung von Postanwe

Marken zu frankir Summen

über 50 100 200 Der Abschnitt d

und Algerien darf Wohnortes des Abs